



Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Herrn Johannes Klomann, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 57
konrad.wolf@mwwk.rlp.de
www.mwwk.rlp.de

Mein Aktenzeichen
Ref. PUK
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Hr. Marc-Antonin Bleicher
marc-antonin.bleicher@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2855
06131 16 172855

04.06.20

**Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
am 19.05.2020**

Top 10: „Berufungsrecht für Professorinnen und Professoren“

Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT

Vorlage 17/6222

5-fach

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der o.g. Tagungsordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Daher berichte ich wie folgt:

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit der Novellierung des Hochschulgesetzes im Jahr 2010 das Berufungsverfahren teilweise neugestaltet. Ziel war es, die strategische Rolle der Präsidentin oder des Präsidenten im Berufungsverfahren zu stärken. So wurden Zustimmungserfordernisse – wie z. B. zu Ausschreibungstexten – oder Mitwirkungsregelungen bei der Zusammensetzung von Berufungskommissionen und der Bestellung auswärtiger Sachverständiger gezielt auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten übertragen. Ferner erhielt die Präsidentin oder der Präsident für gewisse Fallgestaltungen das Berufungsrecht, wie beispielsweise Berufungen von Professorinnen und Professoren, die bereits auf Zeit berufen waren und dann auf eine Dauer- oder Vollzeitprofessur übernommen werden sollten.



Daneben wurde geregelt, dass das fachlich zuständige Ministerium auf Antrag der Hochschule seine Befugnis zur Berufung von Professorinnen und Professoren ganz oder teilweise befristet für drei Jahre auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule übertragen kann.

In dieser Konsequenz der vergangenen Jahre haben wir uns auch im Koalitionsvertrag darauf verständigt, die Delegation des Berufungsrechtes weiter voranzutreiben, um für unsere Hochschulen ein hohes Maß an Freiheit und selbstbestimmter Profilbildung zu gewährleisten.

Die Übertragung des Berufungsrechtes erfolgt jedoch nicht voraussetzungslos. So wird die befristete Übertragung des Berufungsrechtes an ein umfassend wirksames Qualitätssicherungssystem der Hochschule geknüpft.

Mit den antragstellenden Hochschulen schließt das Ministerium eine Vereinbarung auf der Grundlage des § 50 Abs. 7 des Hochschulgesetzes, in denen die Regelungen für qualitätsorientierte Berufungen festgeschrieben werden. Dazu stellen die Hochschulen im Vorfeld Leitlinien zur Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf, die sodann die Grundlage für die Vereinbarung sind.

Zudem werden üblicherweise Sonderregelungen vereinbart, bei denen das Ministerium das Berufungsrecht weiterhin wahrnimmt (z. B. bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Stiftungsprofessuren).

Weiter gibt es bestimmte Verfahren, bei denen vor Ruferteilung durch die Präsidentin oder den Präsidenten das Einvernehmen des Ministers eingeholt werden muss. Dies ist bei Hausberufungen und bei der Inkongruenz der Voten von Fachbereichsrat, Senat und/oder Präsident/in der Fall.

Qualitätsorientierte Berufungen stellen ein zentrales Element der Erneuerung und Profilierung der Hochschulen dar. Sie sind ein elementarer Teil der Qualitätssicherung und erfordern von allen Beteiligten eine besondere Sorgfalt.

So ist es selbstverständlich, dass auch Berichtspflichten in der Vereinbarung festgehalten werden, auf deren Basis dann auch über eine Verlängerung der Delegation entschieden wird.



Die Hochschulen haben die bestehenden rechtlichen Regelungen sehr unterschiedlich genutzt.

So wurde der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Berufungsrecht bereits im Jahr 2011 befristet für drei Jahre übertragen und im Jahr 2015 verlängert. Eine weitere Verlängerung steht unmittelbar bevor. Auch die Universität Trier hat sich für eine Übertragung ausgesprochen. Ihr wurde das Berufungsrecht im Jahr 2016 erstmals verliehen und im vergangenen Jahr verlängert.

Besonders erfreulich ist, dass nun mit der Hochschule Koblenz auch die erste Hochschule für angewandte Wissenschaft von den rechtlichen Übertragungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht hat. Nachdem die Voraussetzungen durch die Hochschule im vergangenen Jahr geschaffen und ein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte das Land der Hochschule das Berufungsrecht mit Wirkung vom 01.01.2020 verleihen.

Um den hohen Standard bei den Berufungsverfahren auch künftig zu erfüllen, hat die Hochschule Koblenz Leitlinien zur Sicherung der Qualität der Berufungsverfahren verabschiedet. Dabei ist geregelt, dass eine Berufungsbeauftragte oder ein Berufungsbefauftragter bestellt wird, der die Berufungskommissionen und auch die übrigen Beteiligten am Berufungsverfahren in rechtlichen Fragestellungen berät und an allen Sitzungen teilnehmen kann.

Wie Sie sehen, sind wir zusammen mit den Hochschulen auf einem sehr guten Weg, um die Handlungsmöglichkeiten der Hochschulen zu stärken. Wir ermutigen dabei alle Hochschulen, diesen Weg weiter zu bestreiten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Denis Alt